

## **BGer 2C\_324/2020 vom 8. Juni 2020**

Bundesgericht, 2020-06-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_324\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_324_2020)

FR: TF 2C\_324/2020 du 8 juin 2020

IT: TF 2C\_324/2020 del 8 giugno 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

A.\_\_\_\_\_ stammt aus der Ukraine. Das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP; heute: Amt für Bevölkerungsdienste, Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) entsprach am 18. September 2017 einem von ihr gestellten Namensänderungsgesuch. Ihr neuer Name (A.\_\_\_\_\_) wurde in den amtlichen Registern angepasst.

#### **E. 1.2**

Die Einwohner- und Spezialdienste der Einwohnergemeinde Biel lehnten es ab, den neuen Namen in die Niederlassungsbewilligung zu übernehmen, da der Name im Ausländerausweis mit den Namensangaben im ukrainischen Reisepass übereinstimmen müsse und erst geändert werden könne, wenn A.\_\_\_\_\_ die Namensänderung den heimatlichen Behörden gemeldet habe und einen Reisepass mit dem neuen Namen vorweisen könne. Obwohl A.\_\_\_\_\_ darauf hingewiesen wurde, dass sie den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen könne, tat sie dies nicht.

#### **E. 1.3**

Der a.o. Regierungsstatthalter-Stv. Biel/Bienne trat am 14. November 2019 auf die bei ihm eingereichte Beschwerde mangels eines Anfechtungsobjekts nicht ein. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern wies am 7. April 2020 die hiergegen gerichtete Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

#### **E. 1.4**

A.\_\_\_\_\_ gelangt gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts mit dem sinngemässen Antrag an das Bundesgericht, es sei anzuordnen, dass ihre Niederlassungsbewilligung der Namensänderung angepasst werde. A.\_\_\_\_\_ wurde am 5. Mai 2020 darauf hingewiesen, dass ihre Eingabe den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht genügen dürfte, sie aber Gelegenheit habe, diese bis zum Ablauf der Beschwerdefrist noch zu verbessern. Es wurde ihr empfohlen, sich für die Abfassung der Rechtsschrift beraten zu lassen. A.\_\_\_\_\_ reichte am 15. Mai und am 25. Mai 2020 Ergänzungen zu ihrer Beschwerdeschrift ein. Das Bundesgericht hat weder Akten noch Vernehmlassungen eingeholt.

#### **E. 2.1**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG (SR 173.110) haben Rechtsschriften die Begehren und die Begründung zu enthalten. Diese muss sachbezogen sein und sich auf den Gegenstand des angefochtenen Entscheids beziehen. Die beschwerdeführende Partei muss in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen in gedrängter Form plausibel darlegen, inwiefern die Vorinstanz Rechte oder

Rechtsnormen verletzt haben soll ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 ff. mit Hinweisen).  
Beschwerden an das Bundesgericht sind innert 30 Tagen ab Eröffnung des angefochtenen  
Entscheids einzureichen ( Art. 100 Abs. 1 BGG ).

#### **E. 2.2.1**

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat in seinem Entscheid festgehalten, dass die  
Beschwerdebegründung den gesetzlichen Anforderungen nach dem kantonalen Recht kaum  
genügen dürfte. Die Beschwerdeführerin bringe nichts vor, was den angefochtenen  
Nichteintretensentscheid des a.o. Regierungstatthalter-Stv. Biel/Bienne als unrechtmässig  
erscheinen lasse. Trotz gegenteiliger Vorbringen fänden sich in den Akten keinerlei  
Hinweise darauf, dass die Vorinstanzen die Anliegen der Beschwerdeführerin nicht ernst  
genommen und rechtskonform behandelt hätten.

#### **E. 2.2.2**

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der entsprechenden Argumentation nicht  
auseinander. Sie drückt ihre Unzufriedenheit mit den Schweizer Behörden aus und  
argumentiert in der Sache. Sie macht geltend, dass ihr zu Unrecht keine auf ihren neuen  
Namen lautende Niederlassungsbewilligung ausgestellt worden sei, was nicht  
Verfahrensgegenstand bildete, nachdem der a.o. Regierungstatthalter-Stv. Biel/Bienne auf  
ihre Beschwerde mangels eines Anfechtungsobjekts nicht eingetreten war. Nur ob dies zu  
Recht geschah, war durch das Verwaltungsgericht des Kantons Bern zu prüfen. Hierzu  
äussert die Beschwerdeführerin sich weder in ihrer Eingabe vom 29. April 2020 noch in  
jener vom 15. Mai 2020. Die Beschwerdeführerin legt ihre Situation in der Schweiz und  
ihre Probleme mit den ukrainischen Behörden in der Sache dar; sie nimmt dabei keinen  
Bezug zur verfahrensrechtlichen Nichteintretensproblematik. Da die Beschwerdefrist am  
19. Mai 2020 abgelaufen ist, sind ihre Eingaben vom 25. Mai 2020 verspätet; es ist darauf  
nicht weiter einzugehen.

#### **E. 2.3**

Weil die Beschwerde offensichtlich keine sachbezogene Begründung enthält, ist darauf im  
vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG durch den Präsidenten als Instruktionsrichter  
nicht einzutreten. Es rechtfertigt sich, keine Kosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG  
); es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.